

Reisekostenordnung für im Auftrag der Ärztekammer Bremen tätige Kammermitglieder

vom 24. September 2001 Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001 gemäß § 7 der Satzung,
Inkrafttreten am 1. Januar 2002, geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.
Juni 2002; geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2020.

Die Reisekostenordnung orientiert sich an den höchsten steuerlichen Freibeträgen. Von weitergehenden Kostenerstattungen wird abgesehen, weil sie bei jedem einzelnen Mitglied der Ärztekammer steuerpflichtig wären.

Dienstreisen im Auftrag und auf Rechnung der Ärztekammer sind grundsätzlich vor Antritt der Reise von der Ärztekammer zu genehmigen.

1. Fahrtkostenerstattung

1.1. Grundsätzlich werden Fahrtkosten der 1. Klasse Eisenbahn, auch für IC und ICE Züge erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Soweit häufiger Reisen für die Ärztekammer Bremen angetreten werden, werden die Kosten für eine Bahncard übernommen.

1.2. Ist das Reiseziel mit der Eisenbahn nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erreichen, können die Kosten für die Benutzung eines eigenen PKWs übernommen werden. Es wird pro gefahrenem Kilometer der steuerlich anerkannte Höchstsatz bezahlt. Dieser beträgt zurzeit 0,30 Euro. Für mitgenommene Personen erhöht sich dieser Satz entsprechend den steuerlichen Vorschriften um 0,02 Euro pro Person.

1.3. In besonderen Ausnahmefällen können die Flugkosten, Ticket der günstigsten Economy-Klasse, übernommen werden. Dazu ist eine Vergleichsberechnung anzustellen mit den sonst anfallenden Fahrtkosten der Eisenbahn zuzüglich der zusätzlichen

Übernachungskosten, Tagegeld sowie der pauschalen Aufwandsentschädigung.

1.4. Fahrkarten, Flugtickets und Hotelübernachtungen sind grundsätzlich über die Ärztekammer Bremen zu bestellen.

2. Tagegeld und Übernachtungskosten

2.1. Tagegeld wird in Höhe der steuerlichen Höchstbeträge als Pauschbetrag übernommen. Bei Inlandsreisen betragen diese zurzeit bei einer Abwesenheit von:

mindestens 8 Stunden	6,00 Euro
mindestens 14 Stunden	12,00 Euro
mindestens 24 Stunden	24,00 Euro

Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.

2.2. Übernachtungskosten werden ohne Beleg mit einem Pauschbetrag in Höhe des steuerlichen Höchstbetrages übernommen von zurzeit 20,00 Euro

Gegen Vorlage der Rechnung können bis zur Höhe des Fünffachen des Pauschbetrages Übernachtungskosten übernommen werden. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Ärztekammer.

Enthalten die Übernachtungskosten das Frühstück, wird das Tagegeld um 20% verringert (z.Zt. 4,50 Euro).

2.3. Werden während der Reise Mahlzeiten von Dritten kostenlos abgegeben, wird das Tagegeld entsprechend den steuerlichen Vorschriften in Höhe des Sachbezugswertes

um einen Betrag von zurzeit 2,51 Euro pro Mahlzeit verringert.

2.4. Bei Auslandsreisen richten sich die Tagegelder und Übernachtungskosten nach den steuerlichen Richtlinien.

3. Notwendige Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, etwa Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Taxikosten, Telefonkosten, Parkgebühren, Garagenkosten usw. werden erstattet. Sie sollen grundsätzlich belegt oder durch Abgabe einer Versicherung glaubhaft gemacht werden.

4. Pauschale Aufwandsentschädigung

Bei Dienstreisen erhalten im Auftrag der Ärztekammer Bremen tätige Kammermitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt täglich bei Abwesenheitszeiten von

- unter 3 Stunden 60 Euro
- 3 bis unter 6 Stunden 100 Euro
- 6 bis unter 9 Stunden 150 Euro
- 9 und mehr Stunden 200 Euro

Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen mittels Kommunikationsmedien, an denen Kammermitglieder im Auftrag der Ärztekammer Bremen teilnehmen.

Diese Regelungen gelten auch für die Deutschen Ärztetage.

Für Sitzungen der Ärztekammer Bremen wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.

5. Abrechnungsverfahren

Die Reisekosten sind umgehend nach Beendigung der Reise mit der Ärztekammer abzurechnen, spätestens innerhalb von einem Vierteljahr. Reisekostenabrechnungen, die später als ein halbes Jahr nach Abschluss der Reise eingereicht werden, sind verfallen und werden nicht mehr erstattet.

Diese neue Reisekostenordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001 beschlossen, sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.